

Az.: 3 B 47/24
6 L 23/24 VG Chemnitz



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Mittelsachsen
vertreten durch den Landrat
Landratsamt Mittelsachsen
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Ausreiseaufforderung und Abschiebeandrohung, Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr v. Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Nagel

am 8. Juli 2024

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 14. März 2024 - 6 L 23/24 - mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung geändert. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 8. Januar 2024 gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 11. Dezember 2023 wird angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen trägt der Antragsgegner.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 2.500 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde ist begründet. Die mit ihr vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, rechtfertigen die Änderung des erstinstanzlichen Beschlusses.
- 2 1. Der am 2004 geborene Antragsteller ist kosovarischer Staatsangehöriger. Er reiste zusammen mit seinen Eltern und seinen Geschwistern am 2014 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Zuvor hatte die Familie in Belgien erfolglos ein Asylverfahren durchlaufen. Die von der Familie am 2014 in der Bundesrepublik gestellten Asylanträge lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (künftig: Bundesamt) mit Bescheid vom 2014 als unzulässig ab. Dieser Bescheid wurde durch Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 2016 - 5K 1948/14.A - aufgehoben. Mit weiterem Bescheid vom 2017 lehnte das Bundesamt die Asylanträge der Familie als unzulässig ab und drohte dieser die Abschiebung in den Kosovo an. Die hiergegen von der Familie erhobene Klage wurde mit - seit dem 30. August 2018 rechtskräftigen - Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 2018 - 5 K 2688/17. A - abgewiesen.
- 3 Der Antragsteller besuchte vom 2014 bis Mitte 2021 die (Ober-)Schule, von der er ohne Schulabschluss abging. Mit Schreiben vom ... November 2019 schätzte sein Klassenlehrer ein, dass es ihm innerhalb einer kurzen Zeit gelungen sei, guten Kontakt zu seinen Mitschülern aufzubauen. Er werde von diesen anerkannt, sei fester Bestandteil des Klassenverbands und voll integriert. Er sei den täglichen Herausforderungen der Sprache voll gewachsen. Er beherrsche die deutsche Sprache im „sprachlichen Bereich“ sowie in schriftlicher Form gut. Seine schulischen Leistungen entsprächen nicht immer seinem Leistungsvermögen. Dies sei nicht

seinem sprachlichen Verständnis geschuldet, sondern mit einem teilweise fehlenden Fleiß zu begründen.

- 4 Nach Abgang von der Schule absolvierte er zwischen dem .. September 2021 und dem... Juli 2022 ein Berufsvorbereitungsjahr im gGmbH und in diesem Zusammenhang auch ein ausbildungsvorbereitendes Berufspraktikum. Zum .. August 2022 nahm er eine Ausbildung zum Maschinen- und Anlagenführer bei der GmbH auf, welche jedoch durch Aufhebungsvertrag zum ... März 2023 beendet wurde. Er gab hierzu an, dass er die hohen Anforderungen des schulischen Teils der Ausbildung nicht habe erfüllen können. Sein vormaliger Ausbildungsbetrieb beschäftigte ihn sodann ab dem... März 2023 als Produktionshelfer. Für diese inzwischen aufgegebene Tätigkeit legte der Antragsteller Lohnbescheinigungen bis einschließlich August 2023 vor, aus denen für die Monate April bis Juli 2023 ein monatlicher Bruttoverdienst zwischen 1.590 € und 2.367,25 € und für August 2023 ein Bruttoverdienst i. H. v. 403,20 € ersichtlich ist. Am .. Januar 2024 schloss er mit der GmbH aus M... einen „Vollzeit-Arbeitsvertrag“ ab, wonach er ab dem ... Januar 2024 zu einem Bruttostundenlohn i. H. v. 12,85 € als Estrichleger beschäftigt werden sollte. Er gab an, dass er diese Arbeitsstelle nicht habe antreten können, da ihm der Antragsgegner die Aufnahme der Beschäftigung nicht ermöglicht habe.
- 5 Der Antragsteller ist ausweislich des vom Verwaltungsgerichts eingeholten Auszugs aus dem Bundeszentralregister vom 9. Februar 2024 strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten. Von den mit Anklageschrift vom ... Mai 2022 - 433 Js 32177/21 - erhobenen Vorwürfen der gefährlichen Körperverletzung mit Sachbeschädigung und versuchter Erpressung ist er mit rechtskräftigem Urteil vom ... Januar 2023 freigesprochen worden.
- 6 Vom 28. Januar 2014 bis 11. Juni 2014 war der Antragsteller in Besitz einer Aufenthaltsgestattung. Anschließend wurde ihm mit Wirkung zum 25. Juni 2014 eine Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG erteilt, welche nachfolgend mehrfach und zuletzt mit Wirkung bis zum 13. Dezember 2016 verlängert worden war. Zum 27. September 2016 wurde ihm erneut eine Aufenthaltsgestattung erteilt, welche nachfolgend bis zum 22. September 2017 verlängert wurde. Am 24. August 2017 wurde ihm eine Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG zunächst wegen fehlender Reisedokumente und später aus sonstigen Gründen erteilt, welche zuletzt bis zum 12. September 2019 verlängert worden war. Am 28. November 2019 wurde ihm eine bis zum 27. November 2021 befristete Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG erteilt, die ihn auch zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechnigte. Mit Formblattantrag vom 25. November 2021 beantragte er die Verlängerung seines Aufenthaltstitels. Nachfolgend wurden dem Antragsteller Fiktionsbescheinigungen ausgestellt.

- 7 Mit Bescheid vom 11. Dezember 2023 lehnte der Antragsgegner den Antrag des Antragstellers auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ab (Nr. 1). Der Antragsteller wurde aufgefordert, die Bundesrepublik innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieses Bescheids zu verlassen (Nr. 2). Für den Fall einer nicht fristgerechten Ausreise wurde ihm die Abschiebung in den Kosovo oder in einen anderen Staat, in er einreisen dürfe oder der zu seiner Übernahme verpflichtet sei, angedroht (Nr. 3) sowie für den Fall einer Abschiebung ein Einreise- und Aufenthaltsverbot für die Dauer von 30 Monaten verhängt (Nr. 4). Hiergegen erhob er am 8. Januar 2024 Widerspruch, über den, soweit ersichtlich, noch nicht entschieden ist.
- 8 Beim Verwaltungsgericht hat er die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines vorgenannten Widerspruchs begehrt. Dies hat das Verwaltungsgericht mit dem streitgegenständlichen Beschluss vom 14. März 2024 abgelehnt. Zur Begründung seiner Entscheidung hat es zusammengefasst darauf verwiesen, dass der Antrag zwar zulässig und insbesondere statthaft sei, aber unbegründet. Es bestünden keine durchgreifenden Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angegriffenen Verfügung. Der Antragsteller habe keinen Anspruch auf Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG glaubhaft gemacht. Ungeachtet der streitigen Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik erfülle er nicht die besonderen Voraussetzungen des § 25a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG. Denn er gehe nicht mehr zur Schule und habe die Berufsausbildung ohne Abschluss abgebrochen.
- 9 Er habe auch keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 1 AufenthG. Es könne nicht davon ausgegangen werden, dass er sich nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik integriert habe. Ungeachtet der Frage, ob die weiteren Voraussetzungen des § 25b Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 1 bis 5 AufenthG vorlägen, erfülle er die Voraussetzung des § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AufenthG nicht. Er sichere seinen Lebensunterhalt derzeit nicht überwiegend durch Erwerbstätigkeit, denn er sei ohne Beschäftigung. Die Stelle bei der GmbH in M.... habe er nicht antreten können. Auch unter Berücksichtigung seiner bisherigen Schul-, Ausbildungs-, Einkommens- sowie der familiären Lebenssituation sei nicht zu erwarten, dass er seinen Lebensunterhalt sichern können werde. Er habe nicht glaubhaft gemacht, über einen Schulabschluss zu verfügen, und die Berufsausbildung abgebrochen. Die nachfolgende Anstellung als Produktionshelfer sei nach weniger als einem Jahr beendet worden und ein neues Arbeitsverhältnis habe nicht angetreten werden können. Soweit er geltend mache, dass das Arbeitsverhältnis als Produktionshelfer aufgrund aufgetretener Spannungen zwischen ihm und seinen Eltern und einem deswegen beabsichtigten Umzug in die Nähe seines Onkels nach D..... und Umgebung, beendet worden sei, habe er dies nicht glaubhaft gemacht. Zudem sei nicht ersichtlich, aus welchen Gründen er den angeführten Spannungen mit seinen Eltern nicht auch ohne Aufgabe des Arbeitsverhältnisses aus dem Weg hätte gehen können. Es entstehe

angesichts der vorliegenden Informationen zur Schul-, Ausbildungs- und Erwerbsbiografie des Antragstellers vielmehr der Eindruck, dass er grundsätzlich Probleme habe, eine bestimmte Beschäftigung länger durchzuhalten. Soweit er einwende, dass er das neue Arbeitsverhältnis aufgrund des Bescheids vom 11. Dezember 2023 nicht habe angetreten können, hätte ihm dies bereits bei Abschluss des Arbeitsvertrags bewusst sein müssen. Gründe für ein Abweichen von den Regelerteilungsvoraussetzungen des § 25b Abs. 1 Satz 2 AufenthG seien weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

- 10 Auch eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der beruflichen Aus- und Weiterbildung nach § 16a Abs. 1 Satz 1 AufenthG oder als Fachkraft mit Berufsausbildung zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung nach § 18a AufenthG komme nicht in Betracht, da sich der Antragsteller derzeit weder in einem Ausbildungsverhältnis befinde noch über eine qualifizierte Berufsausbildung verfüge.
- 11 2. Zur Begründung seiner hiergegen erhobenen Beschwerde führt der Antragsteller zusammengefasst Folgendes aus: Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs sei entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts geboten, da ernstliche Zweifel an Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts bestünden. Seine Integrationsprognose nach § 25a Abs. 1 Satz 1 AufenthG sei positiv. Die Kammer habe einen übersteigerten Prognosemaßstab angewandt. Der Umstand des Ausbildungsabbruchs rechtfertige nicht den Schluss, dass seine Integration in die bundesdeutsche Rechts- und Gesellschaftsordnung nicht gelungen sei und nicht gelingen könne. Nach einhelliger obergerichtlicher Rechtsprechung seien an den Prognosemaßstab zur Beurteilung einer positiven Intentionsprognose nach § 25a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG keine übersteigerten Anforderungen zu stellen. Ein Integrationserfolg in sozialer, wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht müsse nicht mit weitgehender Sicherheit feststehen. Er sei im Alter von ca. zehn Jahren in die Bundesrepublik eingereist. Er habe die Regelschulzeit bis zum Jahr 2021 absolviert und die Hauptschule mit einem Abgangszeugnis, aber ohne Schulabschluss verlassen. Anschließend habe er ein Berufsvorbereitungsjahr besucht und eine Ausbildung begonnen. Die Ausbildung habe er wegen der hohen Anforderungen nicht weiterführen können. Dass bei ihm im Übrigen positive Ansätze für eine Beschäftigung auf dem Arbeitsmarkt vorhanden seien, zeige die Tatsache, dass ihn der Ausbildungsbetrieb nach Abbruch der Ausbildung weiterbeschäftigt habe. Er habe dann seine Erwerbstätigkeit am Wohnort der Eltern wegen zunehmender Spannung mit diesen aufgegeben, um zu seinem Onkel nach D..... umzuziehen. Diese Umstände habe die Kammer mit der Begründung, dass sie nicht glaubhaft gemacht worden seien, nicht berücksichtigt, obwohl er nie um eine entsprechende Glaubhaftmachung gebeten worden sei. Dass er sowohl gewillt als auch dazu in der Lage sei, seinen Lebensunterhalt durch eine Erwerbstätigkeit zu

bestreiten, zeige die Tatsache, dass er am Wohnort des Onkels sehr schnell eine neue Anstellung gefunden habe. Diese habe er wegen des negativen Bescheids des Antragsgegners vom 11. Dezember 2023 nicht antreten können. Er habe mit der bis zum August 2023 bei der Firma ausgeübten Erwerbstätigkeit seinen Lebensunterhalt bestreiten können, da er ein monatliches Nettoeinkommen von ca. 1.700 € erzielt habe. In gleicher Höhe wäre sein Monatsverdienst heute, wenn ihm die Aufnahme der Tätigkeit in M.... ermöglicht würde.

- 12 Soweit die Kammer die Voraussetzungen des § 25b AufenthG verneine, weil er derzeit ohne Erwerbseinkommen sei, sei deren Rechtsauffassung unzutreffend. Er habe durch Vorlage eines Arbeitsvertrags nachgewiesen, dass er in der Lage sei, seinen Lebensunterhalt überwiegend durch Erwerbstätigkeit zu sichern. Zudem habe die Kammer nicht berücksichtigt, dass er zu dem nach § 104c AufenthG begünstigten Personenkreis gehöre. Er erfülle die Aufenthaltszeiten dieser Norm. Sollte er tatsächlich keinen Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG oder § 25b AufenthG haben, müsse ihm zumindest die Möglichkeit eröffnet werden, die Voraussetzungen des § 25b AufenthG innerhalb der Geltungsdauer des § 104c AufenthG zu erlangen. Ihn anders zu behandeln als die Ausländer, die sich seit dem Stichtag 31. Oktober 2017 lediglich geduldet in der Bundesrepublik aufgehalten hätten, sei nicht gerechtfertigt. Ferner habe die Kammer den Umstand, dass sich die vom Antragsgegner im Bescheid vom 11. Dezember 2023 aufgezeigten „negativen Tendenzen“ tatsächlich nicht erwiesen hätten, nicht zu seinen Gunsten gewürdigt.
- 13 Schließlich gehe die Kammer nicht auf seine sich aus Art. 8 EMRK ergebenden Rechte ein. Der jetzt 20-jährige Antragsteller habe mehr als die Hälfte seines Lebens in der Bundesrepublik gelebt und sei hier sozialisiert. Er gehöre der Volksgruppe der Ashkali aus dem Kosovo an. Die Angehörigen dieser Volksgruppe seien überwiegend aus dem Kosovo vertrieben worden. Es lebten dort keine Familienangehörigen mehr. Seine Reintegration in die frühere Heimat seiner Eltern wäre nur mit äußersten Schwierigkeiten möglich.
- 14 Mit Schriftsatz vom 24. Juni 2024 trägt er auf Nachfrage des Senats ergänzend vor: Hintergrund der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei der Firma GmbH seien die Spannungen mit seinen Eltern, namentlich mit seinem Vater, der zu diesem Zeitpunkt in der selben Firma gearbeitet habe, gewesen. Dieser habe Kenntnis von einer außerehelichen Beziehung seiner Ehefrau und Mutter des Antragstellers erhalten. In dieser Streitsituation hätten beide Elternteile versucht, die Kinder auf ihre Seite zu ziehen und gegen den anderen Elternteil aufzubringen. Es sei fast täglich zu Streitigkeiten zwischen dem Antragsteller und seinem Vater gekommen, die auch auf der Arbeitsstelle stattgefunden hätten. Er habe dem durch seinen Umzug zum Onkel nach D..... aus dem Weg gehen wollen. Daher sei in Absprache mit dem

Arbeitgeber, der mit seinen Arbeitsleistungen sehr zufrieden gewesen sei, eine arbeitgeberseitige Kündigung innerhalb der Probezeit zum... August 2023 vereinbart und entsprechend ausgesprochen worden. Daraufhin sei er zu seinem Onkel gezogen und habe sich dort auf die Suche nach einer neuen Arbeitsstelle begeben. Da er lediglich über eine Grenzübertrittsbescheinigung verfüge, habe er sich in D..... nicht anmelden können und sei zwischenzeitlich - nach Auszug der Mutter - auch für einige Wochen in die elterliche Wohnung zurückgekehrt. Der Aufenthalt bei seinem Onkel sei nur vorübergehender Natur, bis seine aufenthaltsrechtliche Situation geklärt sei. Er werde derzeit finanziell von seinem Onkel und seiner Cousine unterhalten. Das vorgelegte Arbeitsangebot bei der Firma GmbH in M.... bestehe fort. Er beabsichtige für den Fall, dass ihm die weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erlaubt werde, den regulären Umzug nach D..... und die Arbeitsaufnahme bei dieser Firma.

- 15 3. Dieses Vorbringen rechtfertigt eine Abänderung des angefochtenen Beschlusses.
- 16 Dass sich der einstweilige Rechtsschutz vorliegend nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO richtet, da der Antragsteller vor Ablauf seines bis zum 27. November 2021 gültigen Aufenthaltstitels gemäß § 25a Abs. 1 AufenthG die Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis beantragt hatte, wurde durch die Beschwerde nicht infrage gestellt und ist im Übrigen auch zutreffend.
- 17 Die im Rahmen der Prüfung des § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO erforderliche Abwägung der widerstreitenden öffentlichen und privaten Interessen fällt zu Gunsten des Antragstellers aus. Aus derzeitiger Sicht erscheint es überwiegend wahrscheinlich, dass sein Widerspruch Erfolg haben wird, da er gegenüber dem Antragsgegner zumindest einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 1 AufenthG wegen seiner nachhaltigen Integration hat. Im Übrigen geht auch die Interessenabwägung zu seinen Gunsten aus.
- 18 3.1 Zunächst ist davon auszugehen, dass trotz zwischenzeitlich erfolgter vorübergehender Wohnsitznahme des Antragstellers in D..... weiterhin die Zuständigkeit des Antragsgegners gegeben ist. Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach Rechtsprechung des Senats aus der entsprechenden Anwendung des § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 3a VwVfG (SächsOVG, Beschl. v. 13. Februar 2014 - 3 B 415/13 -, juris Rn. 9 ff.). Nach § 3 Abs. 1 Nr. 3a VwVfG ist in Angelegenheiten, die eine natürliche Person betreffen, die Behörde zuständig, in deren Bezirk die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder zuletzt hatte. Ausgehend davon, dass der Antragsteller vorgetragen hat, sein Aufenthalt in D..... sei nur vorübergehender Natur, spricht bereits viel dafür, dass er seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Freistaat Sachsen noch nicht aufgegeben hat. Dieser Annahme ist der Antragsgegner, der offenbar auch selbst vom Fortbestehen seiner Zuständigkeit ausgeht, auch nicht entgegengetreten.

- 19 3.2 Soweit der Antragsteller mit seiner Beschwerde geltend macht, dass ihm die zuletzt nach § 25a AufenthG erteilte Aufenthaltserlaubnis zu verlängern sei, ergibt sich aus seinen Darlegungen nicht, dass das Verwaltungsgericht zu Unrecht davon ausgegangen sein könnte, dass die Voraussetzungen dieser Norm nicht vorliegen. So ist es vom Nichtvorliegen der besonderen Erteilungsvoraussetzung des § 25a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG ausgegangen, da der Antragsteller nicht mehr zur Schule gehe und die nachfolgende Berufsausbildung ohne Abschluss abgebrochen habe. Dieser Annahme ist der Antragsteller mit seiner Beschwerde nicht entgegengetreten. Daher kommt es auf seine auf § 25a Abs. 1 Satz 1 AufenthG bezogenen Ausführungen, dass seine Integrationsprognose entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts positiv sei, hier nicht an.
- 20 3.3 Soweit das Verwaltungsgericht davon ausgegangen ist, dass er keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 1 AufenthG habe, ist dem der Antragsteller mit seinem Beschwerdevorbringen und der durch ihn erst im Beschwerdeverfahren glaubhaft gemachten Umstände erfolgreich entgegengetreten.
- 21 Gemäß § 25b Abs. 1 Satz 1 AufenthG soll einem Ausländer, der geduldet oder Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c ist, abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert hat. Dies setzt nach § 25b Abs. 1 Satz 2 AufenthG - soweit hier maßgeblich - regelmäßig voraus, dass der Ausländer sich seit mindestens sechs Jahren (...) ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat (1), sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt und über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügt (2), er seinen Lebensunterhalt überwiegend durch Erwerbstätigkeit sichert oder bei der Betrachtung der bisherigen Schul-, Ausbildungs-, Einkommens- sowie der familiären Lebenssituation zu erwarten ist, dass er seinen Lebensunterhalt im Sinne von § 2 Absatz 3 sichern wird, wobei der Bezug von Wohngeld unschädlich ist (3) und über hinreichende mündliche Deutschkenntnisse im Sinne des Niveaus A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt (4).
- 22 (1) Soweit das Verwaltungsgericht auch aufgrund der zu seinem Entscheidungszeitpunkt durch den Antragsteller glaubhaft gemachten Umstände davon ausgegangen ist, dass er derzeit seinen Lebensunterhalt nicht überwiegend durch Erwerbstätigkeit sichert und dies bei der Betrachtung der bisherigen Schul-, Ausbildungs-, Einkommens- sowie der familiären Lebenssituation auch nicht zu erwarten ist, stellt sich die Situation zum Entscheidungszeitpunkt des Senats so dar, dass zumindest derzeit zu Gunsten des Antragstellers eine positive Prognose hinsichtlich einer künftig gelingenden Lebensunterhaltssicherung gestellt werden kann.

- 23 Nach § 2 Abs. 3 Satz 1 AufenthG ist der Lebensunterhalt eines Ausländers gesichert, wenn er ihn einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann. Die Ermittlung des Unterhaltsbedarfs eines erwerbsfähigen Ausländers richtet sich nach den Bestimmungen des SGB II. Die Bedarfsberechnung bestimmt sich nach § 19 Abs. 1 Satz 3 SGB II; danach umfassen die Leistungen des Bürgergelds den Regelbedarf, die Mehrbedarfe sowie den Bedarf für Unterkunft und Heizung (vgl. zum Ganzen: SächsOVG, Beschl. v. 15. Dezember 2020 - 3 B 201/20 -, juris Rn. 11).
- 24 Sichert der Ausländer wie der derzeit nicht erwerbstätige Antragsteller seinen Lebensunterhalt nicht (überwiegend) durch Erwerbstätigkeit, ist gemäß § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Alt. 2 AufenthG im Wege einer Prognose (vgl. Wortlaut: „zu erwarten ist“) festzustellen, ob er seinen Lebensunterhalt i. S. d. § 2 Abs. 3 AufenthG zukünftig sichern wird. Dabei ist auch eine rückschauende Betrachtung vorzunehmen und die bisherige Schul-, Ausbildungs-, Einkommens- sowie die familiäre Lebenssituation in den Blick zu nehmen (Hailbronner, Aufenthaltsgesetz, Loseblatt-Sammlung Stand: Dezember 2019, § 25b Rn. 34). Im Rahmen der Prognose ist auch zu berücksichtigen, dass sich mit Erteilung der Aufenthaltserlaubnis die Chancen auf dem Arbeitsmarkt deutlich verbessern oder überhaupt erst eröffnen (BayVGh, Beschl. v. 9. März 2023 - 19 CE 23.183 -, juris Rn. 24; Röcker in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 14. Aufl. 2022, § 25b AufenthG Rn. 18; Röder, in: Decker/Bader/Kothe, BeckOK Migrations- und Integrationsrecht, 18. Ed., Stand. 15. Januar 2024, § 25b AufenthG Rn. 44).
- 25 Ausgehend davon ist festzustellen, dass der Umstand, dass der Antragsteller weder über einen Schulabschluss verfügt noch eine Berufsausbildung beendet hat, seine Vermittlungschancen auf dem Arbeitsmarkt deutlich reduziert sowie, dass die ihm somit nur zur Verfügung stehenden Arbeitsmöglichkeiten regelmäßig im Niedriglohnsektor sein dürften. Diese Annahme bestätigt sich in dem Umstand, dass die von ihm ausgeübte Erwerbstätigkeit bei der Firma mit einem Stundenlohn vom 12 € (brutto) vergütet wurde und auch die Tätigkeit bei der GmbH nur mit 12,85 € (brutto) vergütet werden würde. Allerdings ist davon auszugehen, dass der ledige und kinderlose Antragsteller mit dem so zu erzielenden Monatseinkommen i. H. v. ca. 2.230 € brutto (rund 1.630 € netto) ausgehend von einem monatlichen Regelbedarf nach dem SGB II i. H. v. 563 € zzgl. Unterkunftskosten seinen Lebensunterhalt vollständig bestreiten könnte. Das würde aufgrund des gesetzlichen Mindestlohns i. H. v. 12,41 € pro Stunde auch für jede andere Erwerbstätigkeit anzunehmen sein, sofern diese in Vollzeit ausgeübt wird. Dass der Antragsteller schon grundsätzlich nicht willens oder in der Lage ist, in Vollzeit zu arbeiten, ist für den Senat derzeit nicht ersichtlich. Soweit das Verwaltungsgericht auch Zweifel an seinem Arbeitswillen gehegt hat, weil er seine vorangegangene Tätigkeit bei der Firma nach kurzer Zeit aufgegeben hatte, hat er anders als noch vor dem Verwaltungsgericht inzwischen zur Überzeugung des Senats glaubhaft gemacht, dass

dies nicht auf ein grundsätzliches Desinteresse an einer Erwerbstätigkeit und einen fehlenden Durchhaltewillen zurückging, sondern auf auch im Betrieb ausgetragene familiäre Probleme. Auch der Umstand, dass er sich noch vergleichsweise zeitnah erfolgreich um eine neue Vollzeit-erwerbstätigkeit bemüht hat und einen weiteren Arbeitgeber davon überzeugen konnte, mit ihm einen Arbeitsvertrag zu schließen, zeugt davon, dass er grundsätzlich gewillt ist, in Vollzeit zu arbeiten. Sollte sich allerdings entgegen der Annahme des Senats herausstellen, dass auch die Tätigkeit bei der GmbH, hinsichtlich derer der Senat davon ausgeht, dass diese der Antragsteller zeitnah aufnehmen können wird, nach kurzer Zeit wieder aufgegeben wird oder sollte er gekündigt werden, wäre in dem dann ggf. noch nicht abgeschlossenen Widerspruchsverfahren gegebenenfalls aber auch eine andere Bewertung vertretbar. Auch wenn es auf jeden Einzelfall ankommt, spricht ein mehrfach eingetretener kurzfristiger Verlust des Arbeitsplatzes, insbesondere wenn dann noch längere Zeiten vollständig unterlassener oder nur geringfügiger Erwerbstätigkeit hinzukommen, tendenziell eher gegen die Annahme einer zukünftig gelingenden Lebensunterhaltssicherung (vgl. SächsOVG, a. a. O. Rn. 29). Dies gilt insbesondere, wenn der Ausländer nicht über einen Berufsabschluss verfügt. Denn solche Menschen sind in der Bundesrepublik ausweislich der von der Bundesagentur für Arbeit vorgelegten Statistik zum Arbeits- und Fachkräftemangel vom März 2024 (S. 9, veröffentlicht unter: https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Statistiken/Themen-im-Fokus/Fachkraeftebedarf/Generische-Publikationen/Arbeits-und-Fachkraeftemangel-trotz-Arbeitslosigkeit.pdf?__blob=publicationFile; abgerufen am 4. Juli 2024) besonders von Arbeitslosigkeit bedroht. So verfügte im Jahr 2023 mehr als die Hälfte der arbeitslosen Menschen (56 %) über keinen formalen Berufsabschluss. Deren Arbeitslosenquote lag im Jahr 2023 mit 20,8 % mehr als sechsmal so hoch wie die von Personen mit einem beruflichen oder akademischen Abschluss. Dafür, dass sich der Antragsteller in diesem umkämpften Arbeitsmarkt zumindest derzeit durchsetzen kann, spricht auch, dass er über hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen dürfte, auch wenn seine Schulzeugnisse im Fach Deutsch die Note 3 oder 4 ausweisen. Auch sein Klassenlehrer hatte im November 2019 eingeschätzt, dass er die deutsche Sprache mündlich wie schriftlich gut beherrsche. Ferner spricht für den Antragsteller sein junges Lebensalter, denn ausweislich der bereits angesprochenen Statistik der Bundesagentur für Arbeit (a. a. O.) stellt ein hohes Lebensalter ein Vermittlungshemmnis dar.

- 26 Auch das offenbar gefestigte soziale Umfeld bei seinem Onkel, auf dessen Unterstützung er offenbar zurückgreifen kann, spricht derzeit dafür, dass es dem Antragsteller gelingen wird, im Arbeitsleben dauerhaft Fuß zu fassen.

- 27 Entscheidend zu seinen Gunsten wirkt sich jedoch aus, dass er nach Überzeugung des Senats bereits zum ... Januar 2024 ein Vollzeitarbeitsverhältnis angetreten und seinen Lebensunterhalt vollständig gesichert hätte, wenn ihm dies ausländerrechtlich gestattet worden wäre. Es erschiene widersinnig, ihm nun im ausländerrechtlichen Verfahren vorzuhalten, dass er nicht erwerbstätig sei und seinen Lebensunterhalt nicht sichern könne. Dies entspricht auch nicht der Intention des § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Alt. 2 AufenthG. Dabei geht der Senat mangels entgegenstehender Anhaltspunkte auch davon aus, dass ihm die Arbeitsaufnahme zeitnah auch tatsächlich möglich sein wird. Gemäß § 4a Abs. 1 Satz 1 AufenthG dürfen Ausländer, die einen Aufenthaltstitel besitzen grundsätzlich eine Erwerbstätigkeit ausüben. Dies gilt auch während der Dauer der in § 81 Abs. 4 Satz 1 AufenthG angeordneten Fortgeltungsfiktion (vgl. Nr. 81.4.1.1 VwVAufenthG; Samel, in: Bergmann/Dienelt, a. a. O., § 81 AufenthG Rn. 19). Nach dem Erlöschen der Fiktionswirkung mit Entscheidung der Ausländerbehörde sichert § 84 Abs. 2 Satz 2 AufenthG das Fortbestehen des Aufenthaltstitels für den Zweck der Ausübung einer Erwerbstätigkeit auch, solange der eingelegte Rechtsbehelf aufschiebende Wirkung hat.
- 28 (2) Der Antragsteller dürfte auch die weiteren Regelerteilungsvoraussetzungen des § 25b Abs. 1 Satz 2 AufenthG erfüllen.
- 29 Er hält sich seit mindestens sechs Jahren, nämlich seit über zehn Jahren, und jedenfalls seit dem 25. Juni 2014 auch ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet auf.
- 30 Der Senat hat auch keinen Zweifel daran, dass er sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt und über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügt. Insbesondere geht der Senat davon aus, dass er zeitnah das zumindest teilweise (vgl. zum Meinungsstand SächsOVG, Urt. v. 9. Dezember 2021 - 3 A 386/20 -, juris Rn. 69 ff. sowie OVG LSA, Beschl. v. 24. Oktober 2022 - 2 M 53/22 -, juris Rn. 25) für erforderlich gehaltene positive Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik abgeben wird. Nachdem er in der Bundesrepublik sieben Jahre die Schule besucht hatte, bestehen in seinem Fall auch ausweislich seiner Zeugnisse und Einschätzung seines Klassenlehrers keine Zweifel daran, dass er über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügt. In so einem Fall ist es wohl ausnahmsweise nicht erforderlich, den erfolgreichen Abschluss eines Integrationskurses oder die Absolvierung des bundeseinheitlichen Orientierungstests nachzuweisen (vgl. SächsOVG, a. a. O. Rn. 72).
- 31 Schließlich verfügt er - wie bereits ausgeführt - über hinreichende mündliche Deutschkenntnisse, die das geforderte Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für

Sprachen auch deutlich übersteigen. Auch insoweit ist der Nachweis der Sprachkenntnisse nicht nur durch die Vorlage eines entsprechenden Sprachzeugnisses möglich (SächsOVG, a. a. O. Rn. 75 m. w. N.).

- 32 (3) Auch die in § 25b Abs. 2 AufenthG angeführten Versagungsgründe gegen die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis greifen nicht. Insbesondere besteht kein Ausweisungsinteresse (vgl. § 25b Abs. 2 Nr. 2). Ausweislich des Bundeszentralregisterauszugs vom 9. Februar 2024 ist er strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten. Soweit gegen ihn im Mai 2022 Anklage erhoben wurde, ist er rechtskräftig freigesprochen worden.
- 33 (4) Soweit § 25b Abs. 1 Satz 1 AufenthG weiter voraussetzt, dass der Ausländer zum Entscheidungszeitpunkt des Senats geduldet oder Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG ist (vgl. SächsOVG, a. a. O. Rn. 35 m. w. N.; BVerwG, Urt. v. 18. Dezember 2019 - 1 C 34/18 -, juris Rn. 19), ist von diesem Erfordernis im Fall der Verlängerung eines Aufenthaltstitels denknotwendig abzugehen (Röder, a. a. O. Rn. 79). Zwar gelten gemäß § 8 Abs. 1 AufenthG im Fall der Verlängerung eines Aufenthaltstitels dieselben Vorschriften wie für die Erteilung, aber das strenge Haften an diesem Wortlaut würde vorliegend dazu führen, dass auch eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 1 AufenthG nicht verlängert werden könnte. Dass dies der Gesetzgeber ersichtlich nicht gewollt hat, ergibt sich aus § 25b Abs. 5 Satz 1 AufenthG, der eine Verlängerung des Aufenthaltstitels gerade vorsieht.
- 34 Etwas Anderes ergibt sich vorliegend auch nicht offensichtlich daraus, dass der Antragsteller bisher Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG gewesen ist und nun die Titelerteilung nach § 25b Abs. 1 AufenthG begehrt. Soweit das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 14. Mai 2013 (- 1 C 17/12 -, juris Rn. 11) davon ausgegangen ist, dass ein späterer Wechsel von einer nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilten Aufenthaltserlaubnis auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG auch im Wege eines Verlängerungsantrags ausgeschlossen ist, ist dies nicht ohne Weiteres auch im Verhältnis von § 25a Abs. 1 und § 25b Abs. 1 AufenthG anzunehmen. Soweit ersichtlich existiert zu dieser Problematik keine, jedenfalls keine höchstrichterliche Rechtsprechung, so dass insoweit jedenfalls von einer offenen Rechtsfrage auszugehen ist, welche auch unter Berücksichtigung der Interessen des Antragstellers die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs rechtfertigt. Dabei verkennt der Senat auch nicht, dass sowohl im Fall des § 25a Abs. 1 als auch im Fall des § 25b Abs. 1 AufenthG Voraussetzung ist, dass der Ausländer geduldet oder Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG ist. Ausländern, die Inhaber einer anderen Aufenthaltserlaubnis sind, stehen die Ansprüche aus § 25a und § 25b AufenthG daher grundsätzlich nicht offen. Das könnte dafür sprechen, dass auch ein Wechsel zwischen den genannten Titeln ausgeschlossen ist. Andererseits sind sich diese in ihren Voraussetzungen und

Rechtsfolgen deutlich ähnlicher als § 25 Abs. 5 und § 25a Abs. 1 AufenthG. So ist zentrales Moment beider Normen die Integration des Ausländers. Während § 25a AufenthG eine gute Integration ausreichen lässt, fordert § 25b AufenthG das Vorliegen einer nachhaltigen Integration. Im Anwendungsbereich des § 25 Abs. 5 AufenthG kommt es hingegen - soweit es nicht ausnahmsweise darum geht, ob der Ausländer zum sog. faktischen Inländer geworden ist - nicht auf die Integration an. Sowohl bei § 25a (vgl. § 25a Abs. 2 AufenthG) als auch bei § 25b (vgl. § 25b Abs. 4 AufenthG) wird anders als im Fall des § 25 Abs. 5 AufenthG der Familiennachzug erleichtert. Auch haben § 25a und § 25b AufenthG sozialrechtlich nicht die Wirkung des § 25 Abs. 5 AufenthG, denn nur Inhaber des letztgenannten Aufenthaltstitels erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (§ 1 Abs. 1 Nr. 3c AsylbLG). Schließlich ist ausweislich § 25b Abs. 5 Satz 3 AufenthG die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG neben der nach § 25b AufenthG möglich (Hilb, in: Dörig/Hocks, MigrationsR-HdB, 3. Aufl. 2024 § 5 Rn. 387; Fränkel, in: Hofmann, Ausländerrecht, 3. Aufl. 2023, § 25b AufenthG Rn. 26).

- 35 Im Übrigen erfasste der am 25. November 2021 gestellte Verlängerungsantrag bei sachdienlicher Auslegung auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 1 AufenthG (vgl. BVerwG, a. a. O. Rn. 9).
- 36 (5) Somit ist zusammenfassend davon auszugehen, dass der Antragsteller derzeit und teilweise mit weit überwiegender Wahrscheinlichkeit alle (Regelerteilungs-)Voraussetzungen des § 25b Abs. 1 AufenthG erfüllen dürfte. Gesetzliche Rechtsfolge ist, dass dem Ausländer in diesem Fall die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll. Der Antragsteller erfüllt zudem auch die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG, soweit sie bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG zu berücksichtigen sind. Soweit der in der Verwaltungsakte enthaltene Reisepass zum 14. Februar 2024 abgelaufen ist, ist nicht ersichtlich, dass dieser nicht verlängert wird oder dies nicht bereits geschehen ist. Auch im Übrigen ist nicht erkennbar, dass ein atypischer Fall vorliegen könnte, der die Ausländerbehörde trotz Vorliegen der Voraussetzungen des Aufenthaltstitels ausnahmsweise dazu berechtigen könnte, von dessen Erteilung abzusehen (vgl. Röcker, a. a. O. Rn. 24).
- 37 3.4 Soweit mit der Beschwerde weiter geltend gemacht wurde, dass ihm eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 8 EMRK zu erteilen sei, kommt es darauf nicht mehr an. Ebenso wenig kommt es darauf an, ob ihm ein sog. Chancen-Aufenthaltsrecht nach § 104c Abs. 1 AufenthG zu gewähren wäre.
- 38 3.5 Im Übrigen geht auch die Interessenabwägung zu Gunsten des Antragstellers aus, selbst wenn man von nur offenen Erfolgsaussichten in der Hauptsache ausgeht.

- 39 Der gerade erst zwanzigjährige Antragsteller lebt bereits die Hälfte seines Lebens in der Bundesrepublik. Den Kosovo hatte seine Familie, mit der er vor der Einreise in die Bundesrepublik in Belgien gelebt hatte, noch eher verlassen. Es leben auch derzeit keine Familienangehörigen mehr im Kosovo. Das soziale und familiäre Umfeld des Antragstellers befindet sich seit vielen Jahren in der Bundesrepublik. Wie auch die ihm in der Vergangenheit erteilte Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG zeigt, hat er sich gut in die hiesigen Lebensverhältnisse integriert. Demgegenüber hat der Antragsgegner keine Belange angeführt, die für ein überwiegendes öffentliches Interesse sprechen; insbesondere nimmt der Antragsteller keine öffentlichen Mittel zur Sicherung seines Lebensunterhalts in Anspruch.
- 40 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Der Senat sieht davon ab, es für die erste Instanz unter Heranziehung von § 155 Abs. 4 VwGO bei der Kostenentscheidung des Verwaltungsgerichts zu belassen. Zwar hat der Antragsteller erst im Beschwerdeverfahren die Umstände glaubhaft gemacht, die letztlich die Annahme des Erfüllens der Regelerteilungsvoraussetzung nach § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AufenthG ermöglichen, aber das Verwaltungsgericht hatte vor seiner Entscheidung auch nicht darauf hingewiesen, dass ihm das zumindest in Ansätzen bereits erfolgte Vorbringen des Antragstellers hierfür nicht ausreichen würde. Dies musste sich ihm auch nicht unmittelbar aufdrängen.
- 41 Aufgrund der Kostentragung durch den Antragsgegner sieht der Senat den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren als erledigt an. Im Übrigen hat der Antragsteller trotz entsprechender Aufforderung des Senats nicht die für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe notwendige Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vorgelegt, so dass sein Antrag gemäß § 166 Abs. 1 VwGO i. V. m. §§ 114 Abs. 1 Satz 1, 117 Abs. 2 Satz 1 ZPO ohnehin abzulehnen gewesen wäre.
- 42 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf §§ 47, 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 2 GKG unter Berücksichtigung von Nr. 8.1 und 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am 31. Mai/1. Juni 2012 und am 18. Juli 2013 beschlossenen Änderungen und folgt der Festsetzung erster Instanz, gegen die keine Einwände erhoben wurden.
- 43 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Nagel